**Die Tschu Tschu Bahn**

Der Unternehmer (B) betreibt zu touristischen Zwecken eine Bimmelbahn (Tschu Tschu Bahn). Am heutigen Tag fährt er die Zugmaschine mit ihren 3 Anhängern selbst über die Bundesstraße B 55.

a) Zugmaschine

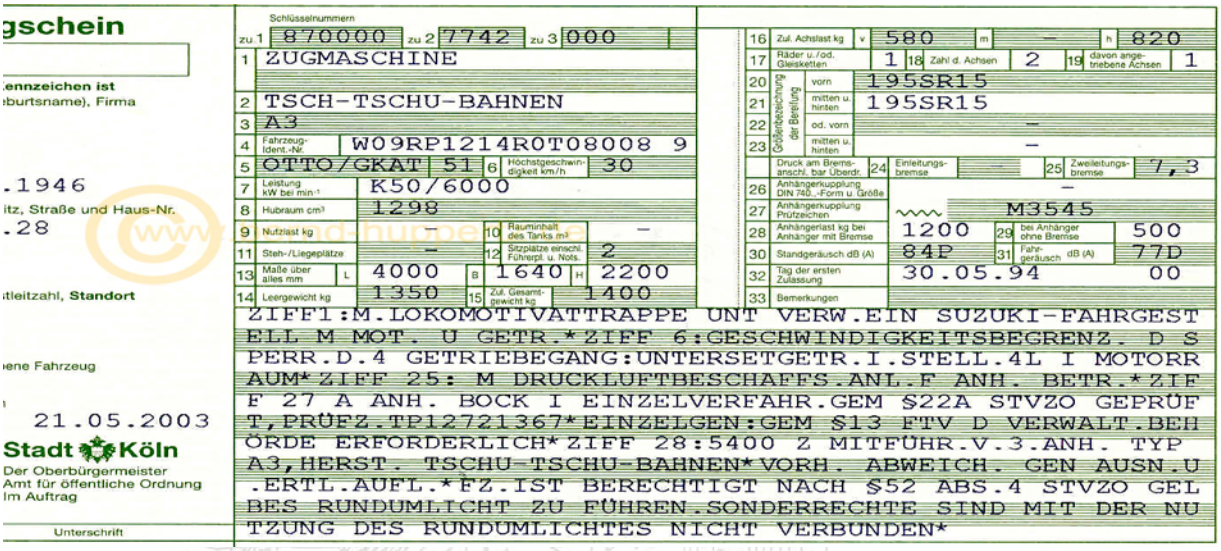
gschein
Kennzeichen ist
eburtsname), Firma
.1946
itz, Straße und Haus-Nr.
.28
tleitzahl, Standort
ene Fahrzeug
21.05.2003
Stadt Köln
Der Oberbürgermeister
Amt für öffentliche Ordnung
Im Auftrag
Unterschrift

Schlüsselnummern zu 1 870000 zu 2 7742 zu 3 000
1 ZUGMASCHINE
2 TSCH-TSCHU-BAHNEN
3 A3
4 Fahrzeug-Ident.-Nr. W09RP1214R0T08008 9
5 OTTO/GKAT 51 6 Höchstgeschwindigkeit km/h 30
7 Leistung kW bei min-1 K50/6000
8 Hubraum cm³ 1298
9 Nutzlast kg – 10 Rauminhalt des Tanks m³ –
11 Steh-/Liegeplätze – 12 Sitzplätze einschl. Führerpl. u. Nots. 2
13 Maße über alles mm L 4000 B 1640 H 2200
14 Leergewicht kg 1350 15 Zul. Gesamtgewicht kg 1400
16 Zul. Achslast kg v 580 m – h 820
17 Räder u./od. Gleisketten 1 18 Zahl d. Achsen 2 19 davon angetriebene Achsen 1
20 Größenbezeichnung der Bereifung vorn 195SR15
21 mitten u. hinten 195SR15
22 od. vorn –
23 mitten u. hinten –
Druck am Bremsanschl. bar Überdr. 24 Einleitungsbremse – 25 Zweileitungsbremse 7,3
26 Anhängerkupplung DIN 740...-Form u. Größe –
27 Anhängerkupplung Prüfzeichen M3545
28 Anhängerlast kg bei Anhänger mit Bremse 1200 29 bei Anhänger ohne Bremse 500
30 Standgeräusch dB (A) 84P 31 Fahrgeräusch dB (A) 77D
32 Tag der ersten Zulassung 30.05.94 00
33 Bemerkungen
ZIFF1:M.LOKOMOTIVATTRAPPE UNT VERW.EIN SUZUKI-FAHRGEST
ELL M MOT. U GETR.*ZIFF 6:GESCHWINDIGKEITSBEGRENZ. D S
PERR.D.4 GETRIEBEGANG:UNTERSETGETR.I.STELL.4L I MOTORR
AUM*ZIFF 25: M DRUCKLUFTBESCHAFFS.ANL.F ANH. BETR.*ZIF
F 27 A ANH. BOCK I EINZELVERFAHR.GEM §22A STVZO GEPRÜF
T,PRÜFZ.TP12721367*EINZELGEN:GEM §13 FTV D VERWALT.BEH
ÖRDE ERFORDERLICH*ZIFF 28:5400 Z MITFÜHR.V.3.ANH. TYP
A3,HERST. TSCHU-TSCHU-BAHNEN*VORH. ABWEICH. GEN AUSN.U
.ERTL.AUFL.*FZ.IST BERECHTIGT NACH §52 ABS.4 STVZO GEL
BES RUNDUMLICHT ZU FÜHREN.SONDERRECHTE SIND MIT DER NU
TZUNG DES RUNDUMLICHTES NICHT VERBUNDEN*

Zugmaschine Tschu Tschu Bahn
zGM: 1400 kg
bbH: 30 km/h
zugelassen mit grünem Kennzeichen GL – xxxxx (zugehörige ZB wird mitgeführt)

b) Anhänger

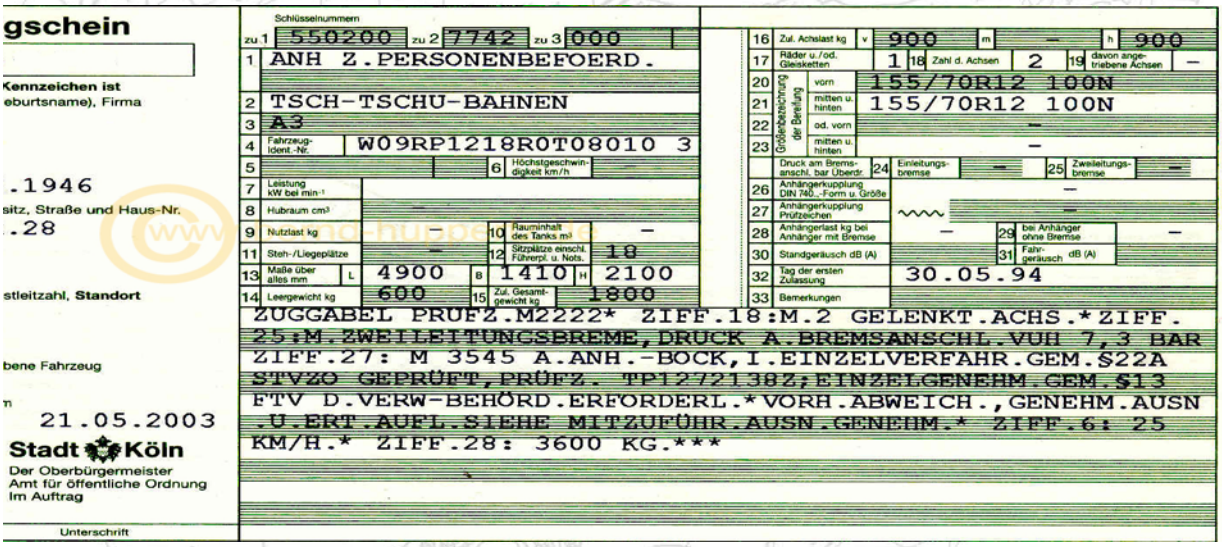
gschein
Kennzeichen ist
eburtsname), Firma
.1946
sitz, Straße und Haus-Nr.
.28
stleitzahl, Standort
bene Fahrzeug
21.05.2003
Stadt Köln
Der Oberbürgermeister
Amt für öffentliche Ordnung
Im Auftrag
Unterschrift

Schlüsselnummern zu 1 550200 zu 2 7742 zu 3 000
1 ANH Z.PERSONENBEFOERD.
2 TSCH-TSCHU-BAHNEN
3 A3
4 Fahrzeug-Ident.-Nr. W09RP1218R0T08010 3
5 6 Höchstgeschwindigkeit km/h
7 Leistung kW bei min-1
8 Hubraum cm³ –
9 Nutzlast kg – 10 Rauminhalt des Tanks m³ –
11 Steh-/Liegeplätze – 12 Sitzplätze einschl. Führerpl. u. Nots. 18
13 Maße über alles mm L 4900 B 1410 H 2100
14 Leergewicht kg 600 15 Zul. Gesamtgewicht kg 1800
16 Zul. Achslast kg v 900 m – h 900
17 Räder u./od. Gleisketten 1 18 Zahl d. Achsen 2 19 davon angetriebene Achsen –
20 Größenbezeichnung der Bereifung vorn 155/70R12 100N
21 mitten u. hinten 155/70R12 100N
22 od. vorn –
23 mitten u. hinten –
Druck am Bremsanschl. bar Überdr. 24 Einleitungsbremse – 25 Zweileitungsbremse –
26 Anhängerkupplung DIN 740...-Form u. Größe –
27 Anhängerkupplung Prüfzeichen –
28 Anhängerlast kg bei Anhänger mit Bremse – 29 bei Anhänger ohne Bremse –
30 Standgeräusch dB (A) 31 Fahrgeräusch dB (A)
32 Tag der ersten Zulassung 30.05.94
33 Bemerkungen
ZUGGABEL PRUFZ.M2222* ZIFF.18:M.2 GELENKT.ACHS.*ZIFF.
25:M.ZWEILEITUNGSBREME,DRUCK A.BREMSANSCHL.VUH 7,3 BAR
ZIFF.27: M 3545 A.ANH.-BOCK,I.EINZELVERFAHR.GEM.§22A
STVZO GEPRÜFT,PRÜFZ. TP12721382;EINZELGENEHM.GEM.§13
FTV D.VERW-BEHÖRD.ERFORDERL.*VORH.ABWEICH.,GENEHM.AUSN
.U.ERT.AUFL.SIEHE MITZUFÜHR.AUSN.GENEHM.* ZIFF.6: 25
KM/H.* ZIFF.28: 3600 KG.***

3 Anhänger zur Personenbeförderung
zGM: jeweils 1800 kg
jeweils 18 Sitzplätze
eigene grüne Kennzeichen K – xxxxx (zugehörige ZB wird mitgeführt)
ausgeschildert mit 25 km/h – Schild i.S.d. § 58 StVZO
Bei einer Verkehrskontrolle händigt der Fahrer der Bimmelbahn (B) den einschreitenden Beamten seinen Führerschein aus:

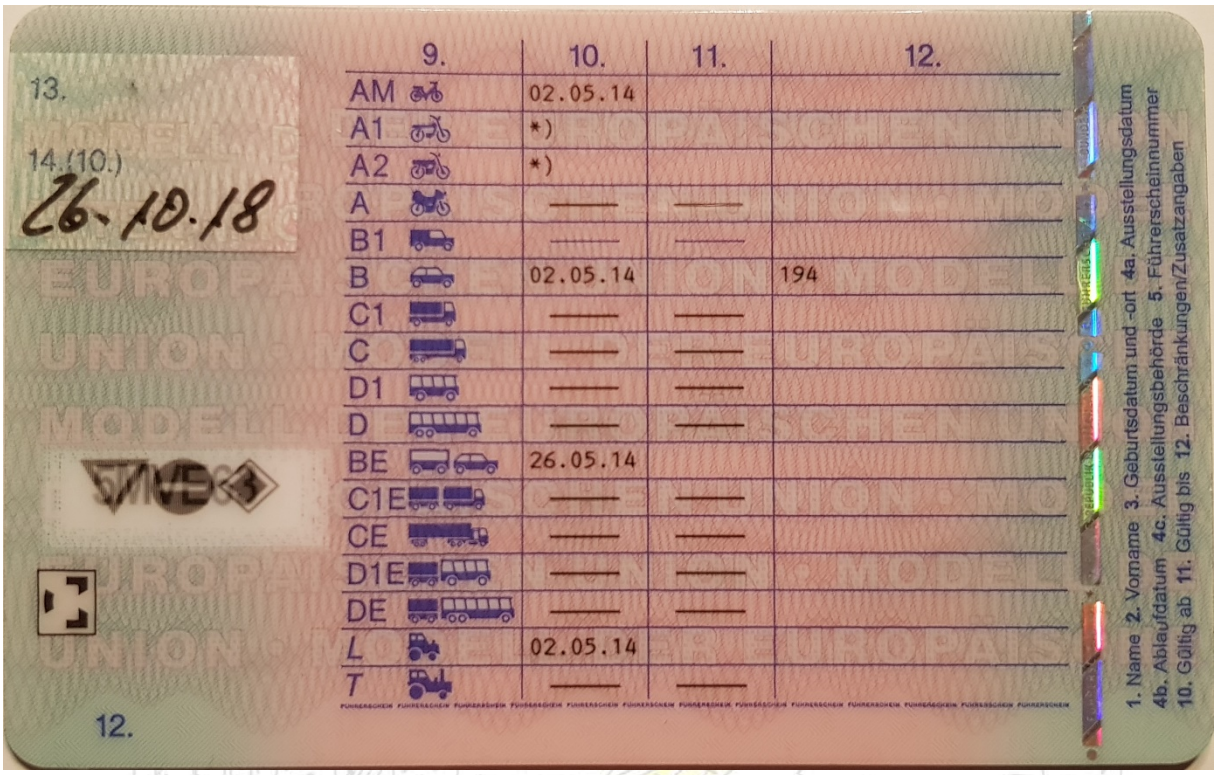

| 9. | 10. | 11. | 12. |
|---|---|---|---|
| AM | 02.05.14 | | |
| A1 | *) | | |
| A2 | *) | | |
| A | — | — | |
| B1 | — | — | |
| B | 02.05.14 | | 194 |
| C1 | — | — | |
| C | — | — | |
| D1 | — | — | |
| D | — | — | |
| BE | 26.05.14 | | |
| C1E | — | — | |
| CE | — | — | |
| D1E | — | — | |
| DE | — | — | |
| L | 02.05.14 | | |
| T | — | — | |

13.

14.(10.) 26.10.18

12.

1. Name 2. Vorname 3. Geburtsdatum und -ort 4a. Ausstellungsdatum 4b. Ablaufdatum 4c. Ausstellungsbehörde 5. Führerscheinnummer 10. Gültig ab 11. Gültig bis 12. Beschränkungen/Zusatzangaben

**Aufgabe:** Beurteilen Sie den Sachverhalt

1. aus zulassungsrechtlicher Sicht,
2. aus fahrerlaubnisrechtlicher Sicht,

## Lösungsvorschlag

## 1. Zulassungsrecht

*Vorbemerkungen*

*Bei der Lösung von insbesondere zulassungs- und fahrerlaubnisrechtlichen Sachverhalten, in denen eine Fahrzeugkombination zu beurteilen ist, empfehle ich dringend, zunächst nur die Einhaltung der Bestimmungen bzgl. des ziehenden Kfz zu prüfen und erst in einem zweiten Schritt auf den Anhänger abzustellen.*

*Die nachfolgend erarbeitete Lösung stellt keine Musterlösung sondern nur die Meinung des Autors dar.*

*Umfang und Beurteilungstiefe entsprechen den Anforderungen an eine Klausur, wie sie an der HSPV NRW im Fach Verkehrsrecht gestellt werden. Dabei wird regelmäßig auch die Nennung der hier wieder gegebenen Tatbestandsmerkmale und Definitionen sowie deren Subsumtion erwartet.*

*Kursiv geschriebene Worte/Sätze sowie die Fußnoten sind nicht zwingend Teil des Lösungstextes.*

### 1.1 Zulassungsrechtliche Prüfung der Zugmaschine

#### 1.1.1 Grundsatz der Zulassungspflicht

Dazu müsste er zunächst die Zugmaschine im öffentlichen Verkehrsraum in Betrieb gesetzt haben.[1]

**Öffentlicher Verkehrsraum**

Öffentlich i.S.d. Straßenverkehrsrechts sind zum einen alle nach dem Wegerecht des Bundes und der Länder dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (= öffentlich-rechtlicher Verkehrsraum); zum anderen gehören auch die Verkehrsflächen dazu, auf denen ohne Rücksicht auf eine verwaltungsrechtliche Widmung oder auf die Eigentumsverhältnisse (Privatgrundstück) auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten die Benutzung durch einen unbestimmten Personenkreis zugelassen ist (= tatsächlich-öffentlicher Verkehrsraum).
Öffentlicher Verkehrsraum ist gegeben, wenn die Benutzung der in Rede stehenden Fläche zu Verkehrszwecken für jedermann oder einer allgemein bestimmten Personengruppe dauernd oder zeitweise möglich ist und auch tatsächlich und nicht nur gelegentlich von jedermann oder einer allgemein bestimmten Personengruppe benutzt wird.[2]

Im vorliegenden Sachverhalt fährt der (B) mit seiner Bimmelbahn über die Bundesstraße 55. Bei einer Bundesstraße handelt es sich zweifelsfrei um eine durch die zuständige Behörde gewidmete Straße. Auch ist sie durch Jedermann uneingeschränkt zu benutzen.

Es liegt ersichtlich öffentlicher Verkehrsraum vor.

---

[1] *Forderung des § 1 I StVG.*
[2] *Definition nach BGH NZV 1998, 418 und NJW 2004, 1965.*

## Kraftfahrzeug

Zudem müsste es sich um ein Kfz handeln.

Als Kfz gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.[3]

Bei einer Zugmaschine handelt es sich zweifelsohne um ein Kfz.

## In Betrieb setzen

Darüber hinaus müsste das Fahrzeug in Betrieb gesetzt worden sein.

In Betrieb setzen bedeutet die bestimmungsgemäße Verwendung des Fahrzeugs als Fortbewegungsmittel. Danach ist ein Kfz in Betrieb, solange der Motor das Kfz oder eine seiner Betriebseinrichtungen bewegt.[4]

Das ist vorliegend der Fall: der (B) befördert mit der Fahrzeugkombination Personen.

*Hinweis* *„In Betrieb setzen“ und Führen“ sind im Straßenverkehrsrecht zwei unterschiedliche Dinge (beachte die abweichende Definition „Führen“ im Fahrerlaubnisrecht). Es ist aber der Einfachheit halber zulässig, von der Inbetriebnahme auf das Führen und umgekehrt zu schließen.*

## Zulassung

Die Zulassung ist der rechtstechnische Ausdruck für die behördlich erteilte Ermächtigung (= begünstigender Verwaltungsakt) zum Betrieb eines Fahrzeugs.[5] Diese erfolgt gemäß § 3 I FZV durch Zuteilung eines Kennzeichens und Ausfertigung der Zulassungsbescheinigung.

Da der (B) die entsprechende Zulassungsbescheinigung (s.o.) aushändigt und die Zugmaschine über die zugehörigen Kennzeichen verfügt, kann von einer ordnungsgemäßen Zulassung ausgegangen werden.

## Ergebnis

*Alternativen* *Schlusssatz, Fazit o.Ä.*

Somit verfügt der (B) über die erforderliche Zulassung für seine Zugmaschine.

---

[3] *Legaldefinition nach § 1 II StVG; vgl. auch § 2 Nr. 1 FZV.*
[4] *Hentschel/König/Dauer, Rn. 4 zu § 7 StVG.*
[5] *Art. 2 Buchst. b) der Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29.04.1999; Hentschel/König/Dauer, Rn. 5 zu § 3 FZV.*

## 1.2 Zulassungsrechtliche Prüfung der Anhänger

***Obersatz:***

Der (B) könnte gegen § 3 I FZV verstoßen haben, indem er auf der Bundesstraße B 55 mit seiner Zugmaschine 3 Anhänger mitführte, ohne für diese (oder zumindest für einen von diesen) die erforderliche Zulassung zu besitzen.

### 1.2.1 Grundsatz der Zulassungspflicht

Dazu müsste er zunächst den Anhänger im öffentlichen Verkehrsraum in Betrieb gesetzt haben.[6]

**Öffentlicher Verkehrsraum**

Siehe oben.

*Hinweis* *Zur Vermeidung von Doppelungen kann verwiesen werden. Das gilt aber nur dann, wenn inhaltlich exakt dasselbe geschrieben worden wäre.*

**Anhänger**

Dabei handelt es sich um ein zum Anhängen an ein Kfz bestimmtes und geeignetes Fahrzeug.[7]

Bei einem lof Anhänger handelt es sich zweifelsohne um einen Anhänger i.S.d. Definition.

**In Betrieb setzen**

In Betrieb setzen bedeutet die bestimmungsgemäße Verwendung des Fahrzeugs als Fortbewegungsmittel. Danach ist ein Anhänger in Betrieb, solange er bestimmungsgemäß hinter einem Kfz mitgeführt wird.[8]

*Hinweis* *Zur Vermeidung von Doppelungen kann verwiesen werden. Das gilt aber nur dann, wenn inhaltlich exakt dasselbe geschrieben worden wäre. Bei diesem Gliederungspunkt wurde jedoch oben das in Betrieb setzen der Zugmaschine und hier das in Betrieb setzen des Anhängers geprüft. Da aber das Ergebnis dasselbe ist, darf insofern doch wieder verwiesen werden.*

Das ist vorliegend der Fall (s.o.).

*Hinweis* *Da das Ergebnis dasselbe ist, darf insofern doch wieder verwiesen werden.*

---

[6] *Forderung des § 1 I StVG.*
[7] *Definition aus § 2 Nr. 2 FZV.*
[8] *Hentschel/König/Dauer, Rn. 4 zu § 7 StVG.*

### 1.2.2 Grundregel der Zulassung
### 1.2.3 Erlaubnis- und Ausweispflicht

Bezüglich der Grundregel der Zulassung und der grundsätzlichen Erlaubnispflicht gilt das oben Gesagte.

*Hinweis* *Bezieht sich die Verweisung auf mehrere Gliederungspunkte, kann zusammengefasst werden.*

## Zwischenergebnis

Da der (B) die entsprechende Zulassungsbescheinigung (s.o.) aushändigt und die Anhänger über die zugehörigen Kennzeichen verfügen, kann von einer ordnungsgemäßen Zulassung ausgegangen werden.

## Ergebnis

*Alternativen* *Schlusssatz, Fazit o.Ä.*

Somit verfügt der (B) über die erforderliche Zulassung für seine Anhänger.

*Hinweis* *Die Prüfung des subjektiven Tatbestands (Vorsatz / Fahrlässigkeit) sowie der Rechtswidrigkeit und der Schuld des Betroffenen kann –anders als im Strafrecht- bei Ordnungswidrigkeiten ggf. auch unterbleiben. Sie ist deshalb hier nicht aufgeführt.*

*Im Falle zulassungsrechtlicher Ordnungswidrigkeiten genügt regelmäßig bereits die fahrlässige Tatbestandsverwirklichung.*

*Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe liegen in den Sachverhalten regelmäßig nicht vor.*

# 2 Fahrerlaubnisrecht

## 2.1 Fahrerlaubnisrechtliche Prüfung

### 2.1.0 Vorprüfung

Zunächst ist zu prüfen, ob die FeV in der seit 19.01.2013 geltenden Fassung Anwendung findet?

Hierzu ist das Ausstellungsdatum des vorgelegten Führerscheins zu ermitteln. Im vorliegenden Fall wurden die Fahrerlaubnisklassen am 02.05.2014 bzw. 26.10.2018 erteilt. Das Führerscheinmuster entspricht der FeV in der seit 19.01.2013 geltenden Fassung. Daraus ergibt sich, dass die $FeV_{2013}$ (Fahrerlaubnis neues Recht) einschlägig ist.

***Obersatz:***

Der Unternehmer und Fahrer (B) könnte gegen § 21 StVG verstoßen haben, indem er mit seiner Zugmaschine auf der Bundesstraße B 55 fuhr, ohne die erforderliche Fahrerlaubnis hierfür zu besitzen.

*Alternativen* *Fraglich ist, ob der Landwirt gegen § 21 StVG verstoßen hat, indem er mit seiner Zugmaschine auf der B 55 fuhr, ohne die erforderliche Fahrerlaubnis für das Kfz zu besitzen.*

*Anstelle der Bezeichnung Zugmaschine kann hier auch die Bezeichnung Traktor verwendet werden.*

### 2.1.1 Grundsatz der Fahrerlaubnispflicht

Gemäß § 2 I Nr. 1 StVG bedarf derjenige, der auf öffentlichen Straßen ein Kfz führt der Erlaubnis (Fahrerlaubnis) der zuständigen Behörde (Fahrerlaubnisbehörde).

**Öffentlicher Verkehrsraum**
**Kfz**

Bezüglich der Grundregel der Fahrerlaubnis gilt das oben Gesagte.

*Hinweis* *Bezieht sich die Verweisung auf mehrere Gliederungspunkte, kann zusammengefasst werden.*

**Führen eines Kfz**

Definition Ein Fahrzeug führt, wer es selbst unter bestimmungsgemäßer Anwendung seiner Antriebskräfte unter eigener Allein- oder Mitverantwortung in Bewegung setzt, um es unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen während der Fahrbewegung durch den Verkehrsraum ganz oder wenigstens zum Teil zu leiten. Minimalbewegung ist erforderlich.

Im vorliegenden Sachverhalt lenkt der (B) die Zugmaschine unter bestimmungsgemäßer Anwendung der Antriebskräfte dieses Kfz. Da er alleine unterwegs ist, führt er es zudem in Alleinverantwortung. Der (B) führt das Kfz i.S.d. Definition.

### 2.1.2 Erlaubnis- und Ausweispflicht

Inwieweit zum Führen eines Kfz eine Fahrerlaubnis erforderlich ist, ergibt sich aus § 2 StVG und den ihn ausführenden Vorschriften der §§ 4 ff. FeV. Danach bedarf grundsätzlich jeder, der auf öffentlichen Straßen ein Kfz führt, der (Fahr-) Erlaubnis der zuständigen Behörde. Wer das Kfz einer Klasse führt, für die seine Fahrerlaubnis nicht gilt, führt es i.S.d. § 21 StVG ohne Fahrerlaubnis.

In „Umkehr“ der Vorschrift des § 2 I StVG stellt § 1 FeV klar, dass zum Verkehr auf öffentlichen Straßen jeder zugelassen ist, soweit nicht für die Zulassung zu einzelnen Verkehrsarten eine Erlaubnis vorgeschrieben ist.

Die hier einschlägigen Tatbestandsmerkmale wurden bereits oben zutreffend geprüft.

### 2.1.3 Ausnahmen von der Fahrerlaubnispflicht

Letzteres ergibt sich aus § 4 I FeV. Gleichzeitig beschreibt diese Vorschrift abschließend die Ausnahmetatbestände (§ 4 I Satz 2 Nr. 1-3 FeV).

Im vorliegenden Fall könnte eine Ausnahme nach § 4 I Nr. 3 FeV vorliegen. Danach sind lof Zugmaschinen von der Fahrerlaubnispflicht befreit, soweit ihre bbH nicht mehr als 6 km/h beträgt.
Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch nicht um eine Zugmaschine, die nach ihrer Bauart für die Verwendung zu lof Zwecken bestimmt ist. Außerdem ist ihre bbH mit 30 km/h angegeben.

Daher liegt kein Ausnahmetatbestand des § 4 I FeV vor.

### 2.1.4 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

**Prüfung der Klasse L**

Die Klasseneinteilung ergibt sich aus § 6 I FeV. Danach berechtigt die Fahrerlaubnisklasse L zum Führen von lof Zugmaschinen mit einer bbH von nicht mehr als 40 km/h, die für lof Zwecke eingesetzt werden.
Bei der im Sachverhalt dargestellten Zugmaschine handelt es sich jedoch wie vor geprüft nicht um eine solche lof Zugmaschine. Auch wird diese nicht zu lof Zwecken eingesetzt.

Die Fahrerlaubnisklasse L ist somit nicht einschlägig.

**Prüfung der Klasse T**

Die Fahrerlaubnisklasse T berechtigt zum Führen von lof Zugmaschinen mit einer bbH von nicht mehr als 60 km/h, auch mit Anhänger, die für lof Zwecke eingesetzt werden.

Bei der im Sachverhalt dargestellten Zugmaschine handelt es sich jedoch wie vor geprüft nicht um eine solche lof Zugmaschine. Auch wird diese nicht zu lof Zwecken eingesetzt.

Daher ist auch die Klasse T ebenfalls nicht einschlägig.

**Prüfung der Klasse B**

Die Klasseneinteilung ergibt sich aus § 6 FeV. Danach berechtigt die Fahrerlaubnisklasse B zum Führen von Kfz mit einer zGM von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als 8 Personen außer dem Fahrzeugführer.

Das Zugfahrzeug weist eine zGM von 1400 kg und damit nicht mehr als 3500 kg auf. Die Zugmaschine weist 2 Sitzplätze auf.

Damit unterfällt sie der Fahrerlaubnisklasse B.

**Prüfung der Klasse B (Anhängerbetrieb)**

Die Fahrerlaubnisklasse B berechtigt zum Führen von Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger mit einer zGM von mehr als 750 kg bestehen, sofern die zGM der Fahrzeugkombination 3500 kg nicht übersteigt.

Fraglich ist, ob im vorliegenden Fall die Fahrerlaubnisklasse B bei Zugrundelegung der im Sachverhalt genannten technischen Werte ausreicht oder ob nicht vielmehr eine höhere Fahrerlaubnisklasse einschlägig ist.

Die Summe der zGM der Zugmaschine (= 1400 kg) und des Anhängers (= 1800 kg) bleibt mit 3200 kg unterhalb der in § 6 I FeV genannte Höchstgrenze von 3500 kg. Die Fahrzeugkombination besteht jedoch aus einer Zugmaschine mit 3 Anhängern mit einer zGM von jeweils 1800 kg. Insgesamt übersteigt die zGM dann die Höchstgrenze von 3500 kg. Die Klasse B gestattet überdies auch nur das Mitführen von einem (Singular) Anhänger.
Somit ist im vorliegenden Fall zum Führen dieser Fahrzeugkombination die Fahrerlaubnisklasse B nicht ausreichend.

**Prüfung der Klasse BE**

Die Fahrerlaubnisklasse BE berechtigt zum Führen von Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger bestehen, sofern die zGM des Anhängers 3500 kg nicht übersteigt.

Wie vor geprüft, handelt es sich bei der Zugmaschine um eine solche, die der Fahrerlaubnisklasse B unterfällt. Es werden jedoch entgegen dem Verordnungstext drei und nicht nur ein Anhänger mitgeführt.

Somit ist die Fahrerlaubnisklasse BE nicht einschlägig.

**Prüfung der Klasse C1E**

Die Fahrerlaubnisklasse C1E berechtigt zum Führen von Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger […] bestehen, sofern die zGM der Fahrzeugkombination 12000 kg nicht übersteigt.

Im vorliegenden Fall wird ein Zugfahrzeug der Klasse B geführt. Auch übersteigt die zGM der gesamten Fahrzeugkombination mit 6800 kg nicht die Höchstgrenze von 12000 kg. Allerdings darf auch bei Klasse C1E nur ein (Singular) Anhänger mitgeführt werden.

Somit ist die Fahrerlaubnisklasse C1E ebenfalls nicht einschlägig.

**Prüfung der Klasse CE**

Fraglich ist, ob im vorliegenden Fall die Klasse CE greift.

Mit der Fahrerlaubnisklasse CE können nämlich auch Fahrzeugkombinationen mit mehreren Anhängern geführt werden. Auf die zGM der Anhänger sowie der gesamten Fahrzeugkombination kommt es dann nicht an.
Allerdings wird die Verwendung einer Zugmaschine der Klasse C, also einer solchen mit einer zGM von mehr als 3500 kg vorausgesetzt. Die im Sachverhalt geprüfte Zugmaschine weist jedoch eine zGM von nur 1400 kg auf.

Hier kann und muss nach der juristischen Methodenlehre mit dem Erst-Recht-Schluss gearbeitet werden. Wenn der Verordnungsgeber für den speziellen Fall des Mitführens mehrerer Anhänger die Fahrerlaubnisklasse CE fordert, gilt das nicht nur für die Verwendung einer Zugmaschine mit einer zGM von mehr als 7500 kg sondern muss auch bei der Verwendung von leichteren Zugfahrzeugen gelten.

**Prüfung der Klasse D1E / DE**

Aufgrund des sowohl in Klasse C1 als auch in Klasse C eingeschobenen Nebensatzes „ausgenommen Kfz der Klassen […]  D1 und D“ ist zu prüfen, ob hier nicht die Fahrerlaubnisklasse D1 oder D einschlägig ist.

Dabei kommt die Fahrerlaubnisklasse D nicht zum Tragen. Danach muss es sich nämlich um ein Kfz zur Personenbeförderung von mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer handeln. Die Zugmaschine verfügt jedoch nur über zwei Sitzplätze. Die eigentliche Personenbeförderung findet in den Anhängern und nicht in dem Kfz (Zugmaschine) statt.

Die Klassen D1 und D setzen die Benutzung von Kfz voraus, welche „zur Personenbeförderung ausgelegt und gebaut sind“. Die Zweckbestimmung ergibt sich aus den auf der Grundlage des Anhangs II der VO(EU) 678/ 2011 und des Verzeichnisses des KBA zur Systematisierung von Kfz […] erfolgten Eintragungen in Feld „J“ (Fahrzeugklasse) und Nummer „4“ (Art des Aufbaus) der Zulassungsbescheinigung. Eine Zugmaschine ist jedoch kein Kfz zur Personenbeförderung sondern ein Kfz, dessen Funktion im Wesentlichen in der Erzeugung von Zugkraft besteht und das besonders zum Ziehen, Schieben und Tragen bestimmt und geeignet ist (vgl. § 2 Nr. 16 FZV).

**Zwischenergebnis**

Der Unternehmer und Fahrer (B) muss im Besitz der Fahrerlaubnisklasse CE sein, um die in Rede stehende Fahrzeugkombination führen zu dürfen.

### 2.1.5 Prüfung der Fahrerlaubnis

Ausweislich des ausgehändigten Führerscheins verfügt der (B) über die Fahrerlaubnisklassen u.a. B und BE. Er ist jedoch nicht im Besitz der hier einschlägigen Fahrerlaubnisklasse CE.

### 2.1.6 Ergebnis

(B) ist nicht im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis Klasse CE.

### 2.1.7 Strafbarkeit des (B) nach § 21 StVG

**Obersatz**

Aus der Vorprüfung ergibt sich, dass (B) im Verdacht steht, sich durch das Führen der genannten Fahrzeugkombination i.S.d. § 21 I Nr. 1 StVG – Fahren ohne Fahrerlaubnis - strafbar gemacht zu haben.

**Objektiver Tatbestand**

Dazu müsste er im öffentlichen Straßenverkehr ein Kfz geführt haben, ohne im Besitz der dazu erforderlichen Fahrerlaubnis zu sein.

Die einschlägigen Tatbestandsmerkmale wurden bereits sämtlich mit folgendem Ergebnis geprüft:

(B) hat den objektiven Tatbestand des § 21 I Nr. 1 StVG erfüllt.

**Subjektiver Tatbestand**

Der subjektive Tatbestand des § 21 I Nr. 1 StVG ist erfüllt, wenn der Täter vorsätzlich gehandelt hat. Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumstände.

Im Falle des § 21 II Nr. 1 StVG genügt jedoch bereits die fahrlässige Tatbestandsverwirklichung.

Wie bereits festgestellt, erfüllt die Handlung des Täters die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 21 StVG. Im vorliegenden Fall ist von einer Vorsatztat auszugehen, weil (B) als Unternehmer aufgrund seiner besonderen Ausbildung genau um die Tatumstände weiß.

**Rechtswidrigkeit und Schuld**

Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe sind im Sachverhalt nicht erkennbar.

**Schlusssatz (Ergebnis)**

Somit hat sich (B) i.S.d. § 21 I Nr. 1 StVG strafbar gemacht. Dies ist ein Vergehen und Offizialdelikt.